

Gewässergemeinschaft Lütke Mühle
Verein zur Förderung der Ausbildung von Jagdhunden der VDD-Gruppe Rhein-Maas
Benutzungsordnung Stand 6/2023

1. Der Kostenbeitrag je Hund beträgt 10,00 € für Mitglieder des VDD Rhein-Maas, 15,00 € für Nichtmitglieder. Die Mitgliedschaft ist durch Vorlage der VDD-Mitgliedskarte nachzuweisen. Die Zuteilung einer Übungseinheit berechtigt ausschließlich zur Ausbildung eines einzigen Hundes. Eine Übungseinheit besteht aus der Überprüfung der Schussfestigkeit, dem Verlorenbringen und eventuell der Arbeit an der Ente. Die Dauer einer Übungseinheit beträgt maximal 30 min. Nach Absolvierung der Aufgaben oder Ablauf der Zeit wird das Ende der Übungseinheit, durch die von der Gewässergemeinschaft bestellte Aufsicht bestimmt. Nicht benötigte Zeit verfällt. Eine anteilige Erstattung des Kostenbeitrages ist ausgeschlossen.
2. Hundeführern, die nicht pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt am Treffpunkt erscheinen, können nicht am Übungsbetrieb teilnehmen. Aus organisatorischen Gründen kann leider keine andere Übungszeit zugewiesen werden. Der Kostenbeitrag ist auch bei Nichterscheinen zu entrichten.
3. Den Anweisungen der von der Gewässergemeinschaft beauftragten Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die Anweisungen oder die Benutzungsordnung erfolgt der Ausschluss von der weiteren Nutzung. In diesem Fall ist eine Erstattung des Kostenbeitrages ausgeschlossen.
4. Für den Hund ist während des Lehrganges eine gültige Tollwutschutzimpfung vorgeschrieben. Der unterzeichnende Hundeführer versichert, dass der teilnehmende Hund an keinerlei ansteckenden Krankheiten leidet. Der Impfausweis des Hundes ist mitzuführen und auf Verlangen der Aufsicht vorzuzeigen.
5. Der Hundeführer versichert, dass er und der Hund für die Teilnahme am Übungsbetrieb ausreichend haftpflichtversichert ist.
6. Hundeführer, die eine Waffe mitführen, versichern, Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines zu sein. Dieser ist während der Übungszeit mitzuführen und auf Aufforderung der Aufsicht vorzuzeigen.
7. Bei evtl. Arbeit an der lebenden Ente sind dem Hundeführer § 14 VZPO Stand 2017 und die aktuellen Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land NRW bekannt. (Arbeit mit der Ente) Für die Einhaltung der Regelungen der Arbeit hinter der lebenden Ente ist ausschließlich der Führer und / oder Eigentümer des Hundes verantwortlich!
8. Die Schussabgabe ist ausschließlich nach ausdrücklicher Freigabe durch die Aufsicht erlaubt. Der Hundeführer /Schütze ist dafür verantwortlich, Schüsse nur so abzugeben, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen verletzt, geschädigt oder gefährdet werden! Der Hundeführer / Schütze haftet für seinen Schuss! Die Verwendung und das Mitführen von Bleischrot ist untersagt. Während des Aufenthaltes am und in der Nähe des Gewässers ist von allen Teilnehmern ständig Warnkleidung zu tragen.
9. Bei der Arbeit am Wasser sind alle tierschutzrechtlichen Vorschriften strikt einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein sofortiger Ausschluss vom Übungsbetrieb. Der Kostenbeitrag wird in diesem Fall nicht erstattet.
10. Der Hundeführer und der Eigentümer des Hundes stellen hiermit die Gewässergemeinschaft, die Aufsichtspersonen und deren Helfer von jeglicher Haftung für Schäden während der Nutzung des Gewässers frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Nutzung des Gewässers, insbesondere der baulichen Einrichtungen (Steg, Hochsitz u.a.) erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr.
11. Der Hundeführer haftet für alle Schäden, die er oder sein Hund der Gewässergemeinschaft, den Aufsichtspersonen oder Dritten im Zusammenhang mit dem Übungsbetrieb zufügen.
12. Kraftfahrzeuge dürfen nicht im Einfahrtsbereich der Pferdekoppeln und nicht auf dem Parkplatz der Gaststätte Lütke Mühle, sowie auf dem Parkplatz der Reitanlage geparkt werden. Des weiteren muss der Rad -und Reitweg uneingeschränkt freigehalten werden. Während der Wartezeit ist ein Betreten der angrenzenden Pferdeweiden- und Grünlandflächen und das Aufsuchen des Gewässers verboten. Hunde sind an der Leine zu halten. Die Anfahrt unmittelbar an das Gewässer ist ausschließlich dem jeweils übenden Hundeführer mit seinem Hund auf ausdrückliche Anweisung der Aufsicht erlaubt.
13. Das Hinterlassen von Müll ist untersagt. Auf dem Übungsgelände ist das Rauchen verboten. Sämtliches Übungswild ist nach Beendigung der Übung wieder mitzunehmen.
14. Das Fotografieren und Filmen des Übungsgeländes und der dort anwesenden Personen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Aufsicht zulässig.

Ich habe die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen und erkenne diese als für mich verbindlich an.

Hundeführer: _____

Name, Vorname, Anschrift, Mobil-Telefon-Nr.

_____, den _____

Unterschrift des Hundeführers

Datenschutzhinweis und Einwilligungserklärung:

- Mit der Speicherung meiner Daten durch die Gewässergemeinschaft für deren vereinsinterne Zwecke bin ich einverstanden.
 Ich habe die Datenschutzerklärung auf der Internetseite zur Kenntnis genommen und stimme ihr zu.

Datum

Unterschrift des Hundeführers